

**Landkreis Jerichower Land
Der Landrat**

Vorlagen-Nr.: 01/179/21
öffentliche Beratung

Bereich: SG Kommunalaufsicht

Aktenzeichen: 12 90 14

Datum: 14.06.2021

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreistag	07.07.2021				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Gültigkeit der Landratswahl am 6. Juni 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Gültigkeit der am 6. Juni 2021 durchgeführten Hauptwahl zur Landratswahl.

Barz

Sachverhalt (Begründung):

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung am 10. Juni 2021 nach der am 6. Juni 2021 durchgeführten Hauptwahl das Wahlergebnis der Landratswahl ermittelt und den gewählten Bewerber Dr. Steffen Burchhardt als gewählten Landrat festgestellt (§ 37 KWG LSA).

Das Wahlergebnis der Landratswahl im Landkreis Jerichower Land ist gemäß § 42 KWG LSA i.V.m. § 69 Abs. 6 KWO LSA am 11. Juni 2021 im Amtsblatt Nr. 21 auf Seite 303 öffentlich bekannt gemacht worden (Amtsblatt ist als Anlage beigelegt).

Ein gemäß § 50 KWG LSA zulässiger Wahleinspruch gegen die Gültigkeit der Wahl ist nicht erhoben worden. Daher wird dem Kreistag empfohlen, die Gültigkeit der Landratswahl zu beschließen.

Anlagen:

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ☐ ja ☒ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:		
Planansatz:		
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:		
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐		
= Aufwand ☐ Auszahlung ☐		
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei		
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei		

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)